Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5 — Ausgegeben Danzig, den 1. Februar — 1933

n t:

9

Verordnung
betreffend Verlängerung der Amtsdauer der gegenwärtigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses.
Vom 20. 1. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) sowie des § 2 Ziffer 9 und des § 3 Ziffer c des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amt befindlichen Beisitzer des Schlichtungsausschusses wird bis zum 31. März 1934 verlängert.

Danzig, den 20. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Blavier

10

Verordnung
zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung.
Vom 27. 1. 1933.

Auf Grund der Verordnung vom 1. März 1932 Kapitel IV § 1 Abs. 2 (G.Bl. S. 123 ff.) und auf Grund der Verordnung vom 1. Juli 1932 Artikel VI Abs. 2 (G.Bl. S. 409 ff.) wird hiermit verordnet:

Abschnitt 1

Zur Durchführung der Verordnung vom 1. März 1932 Kapitel III Abschnitt 1

Zu § 8

Die Vorschrift gilt auch für Renten, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) gewährt werden.

Abschnitt 2

Zur Durchführung der Verordnung vom 1. Juli 1932

1. Zu Artikel II

(1) Zu den Leistungsvoraussetzungen im Sinne des Artikels II Abs. 1 Satz 1 gehört nicht die Erfüllung der Wartezeit.

(2) Vor der Feststellung der Rente ist der Träger der Invalidenversicherung zu hören, falls die Landesversicherungsanstalt für Angestellte den Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung wegen Invalidität gewähren will. Der Träger der Invalidenversicherung kann Ermittlungen veranlassen; er trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte ist an die

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 2. 1933.)

Äußerung des Trägers der Invalidenversicherung, ob und in welcher Höhe der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung zu gewähren ist, gebunden. Zuständig ist der Träger der Invalidenversicherung, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind. Die Versicherungsträger können Näheres, auch Abweichendes vereinbaren.

(3) Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Steigerungsbetrags aus der Invalidenversicherung erst nach der Feststellung der Rente aus der Angestelltenversicherung erfüllt, so ist die Rente durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt für Angestellte zu ergänzen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Bestimmung des Zeitpunkts, von dem ab der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung zu gewähren ist, gilt der Antrag auf Ergänzung der Rente als Rentenantrag. Für die Anwendung der Minderungsvorschriften ist dagegen maßgebend, ob die Rente vor dem 1. Juli 1932 beantragt ist oder nicht.

2. Zu Artikel III § 2

Läßt ein Träger der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung seine Rente wegen einer Unfallrente ruhen, so hat er den Träger der Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Zu Artikel IV § 3

(1) Die Vorschrift findet bei der Versteigerung eines in das Schiffsregister eingetragenen Seefahrzeugs Anwendung, wenn die Bestimmung des Versteigerungstermins nach dem 30. Juni 1932 bekanntgemacht worden ist.

(2) Bei der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Seefahrzeugs gelten alle für die soziale Versicherung der Besatzung zuständigen Versicherungsträger als Beteiligte, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet haben (§ 163 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichsgesetzbl. 1898 S. 713).

(3) Dem Vollstreckungsgericht gegenüber vertritt die Unfallgenossenschaft die übrigen Versicherungsträger.

4. Zu Artikel V

(1) Wenn eine Hinterbliebenenrente nach der Verordnung vom 1. März 1932 Kapitel III Abschnitt 1 § 5 gekürzt wird, ist der Höchstbetrag nach der Verordnung vom 1. Juli 1932 Artikel I und II zu berechnen, sofern der Versicherte nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Juli 1932 gestorben ist und aus seiner Versicherung keine Rente bezogen hat.

(2) Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine nach dem bisherigen Rechte berechnete Rente bezogen oder ist er vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Juli 1932 gestorben, ermäßigt sich der nach dem bisherigen Rechte errechnete Höchstbetrag um den im Artikel V § 3 Abs. 1 bestimmten Betrag.

5. Zu Artikel V § 2

(1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Juli 1932 erfüllt, so gelten die Vorschriften der Artikel I und II auch dann, wenn der Leistungsantrag vorher gestellt ist.

(2) Wird Hinterbliebenen die Rente nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes gewährt, so gilt dieses Recht auch für die Ansprüche eines nachgeborenen Kindes.

6. Zu Artikel V § 3

(1) Bei Hinterbliebenenrenten, die auf Grund der Verordnung vom 1. März 1932 Kapitel III Abschnitt 1 § 5 gekürzt werden, ist der nach der Verordnung vom 1. Juli 1932 Artikel V § 3 ruhende Betrag von der ungekürzten Rente abzusetzen.

(2) Bei Renten, die nach § 1318 der Reichsversicherungsordnung nur zur Hälfte gezahlt werden (Zusatzrenten), ruht nur die Hälfte der im Artikel V § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge.

(3) Die Abfindung, die für eine Rente gewährt wird, ist aus dem geminderten Betrage der Rente zu berechnen.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Durchführung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind.

(2) Nachzahlungen von Leistungen auf Grund dieser Durchführungsverordnung werden für die Zeit vor dem 1. Februar 1933 nicht gewährt.

Danzig, den 27. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

11 **Verordnung**

betreffend weitere Anwendung des § 94 des Einkommensteuergesetzes.

Vom 28. 1. 1933.

Gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 1932 S. 52) wird folgendes bestimmt:

Bei der Gewinnermittlung nach §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes bleibt für die endgültige Feststellung des Einkommens im Jahre 1932 der Gewinn oder Verlust unberücksichtigt, der darauf zurückzuführen ist, daß sich der Wert einer der Aufwertung unterliegenden Forderung oder Schuld des Steuerpflichtigen im Laufe des für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Zeitraums geändert hat.

Danzig, den 28. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

12 **Verordnung**

zur Festsetzung von Durchschnittssätzen gemäß § 42 Einkommensteuergesetzes.

Vom 28. 1. 1933.

Gemäß § 42 des Einkommensteuergesetzes werden für die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1932 für die Schätzung des Nutzungswertes einer Wohnung im eigenen Hause im Sinne des § 34 Abs. 3 nachfolgende Durchschnittssätze festgesetzt:

1. Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Hause beträgt bei selbstbenutzten Einfamilienhäusern, die nach Größe und Ausstattung über den Typ des einfachen Siedlungshauses hinausgehen, regelmäßig 6 v. H. seines auf den 31. 12. 1931 festgestellten Steuerwertes unabhängig davon, ob das Grundstück der Zwangswirtschaft unterliegt oder nicht.
2. Unberührt bleiben durch die vorstehende Regelung
   a) die Vorschrift des § 13 des Einkommensteuergesetzes,
   b) die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Steuerbefreiungsgesetzes vom 9. 12. 1925.

Danzig, den 28. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

13 **Verordnung**

betreffend die anderweitige Festsetzung der Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 28. 1. 1933.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 31. 12. 1931 (G.Bl. 1932 S. 70) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zu entrichtende Umsatzsteuer wird, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse entfällt, für die Dauer des Kalenderjahres 1933 auf 1 v. H. der Entgelte herabgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. 1. 1933 in Kraft.

Danzig, den 28. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

14 **Verordnung**

zur Änderung der Fernsprechordnung.

Vom 7. 1. 1933.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebührengesetzes vom 9. April 1927 (G.Bl. S. 179) wird die Fernsprechordnung vom 8. November 1932 (G.Bl. S. 769) wie folgt geändert:

Im § 30, IV der Fernsprechordnung vom 8. November 1932 ist zu setzen statt „1932": „1933" und statt „innerhalb eines Jahres": „innerhalb von 2 Jahren".

Die Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 7. Januar 1933.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig

15 **Druckfehlerberichtigung.**

Im § 147 Abs. 1 Satz 2 G.Bl. 1931 S. 521 muß es richtig wie folgt heißen:

(1) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie Verhältnisse des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Im § 4 Abs. 2 Satz 2 G.Bl. 1932 S. 174 muß es richtig wie folgt heißen:

In den Fällen des Satzes 1 ist, sofern einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögenssteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Teil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen.

(3) Im G.Bl. 1932 S. 182 muß es am Schlusse des § 33 heißen:

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.